

Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Niederlinxweiler“ in der Stadt St. Wendel, Stadtteil Niederlinxweiler

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden frühzeitig zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Wesentliche Grundlagen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes waren Informationen zu den wesentlichen Aspekten der Schutzgüter, wie bspw. Schutzgebiete, Topografie, Nutzungen usw.

Die Umweltprüfung für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kam bei den umweltschützenden Belangen zu folgenden Ergebnissen:

- Schutzgut Boden, geringe Beeinträchtigung: geringer bis mittlerer Bodenfunktionserfüllungsgrad, geringe zulässige Flächenversiegelung durch Rammständer, Verbesserung der Bodenfunktionen durch weitgehenden Ersatz der Intensivackerwirtschaft durch Grünlandbewirtschaftung, Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung
- Schutzgut Wasserhaushalt, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächengewässer betroffen, geringe Versickerungsmöglichkeit am Standort
- Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, geringe diffuse Kaltluftabflüsse, geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgeständerte Modultische, keine relevante Änderung des Mesoklimas.
- Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung artenschutzrechtlich begründeter Maßnahmen (Rotmilan, Feldlerche, Nachtkerzenschwärmer) keine erhebliche Beeinträchtigung: lediglich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen; Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung nicht erforderlich, da Umwidmung in Grünland mit einer bilanziellen Aufwertung

verbunden ist; keine nach § 30 BNatSchG geschützte oder Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-Richtlinie betroffen; ohne relevante Beschattungseinflüsse auf benachbarte FFH-Lebensräume; keine Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) betroffen; externer Ausgleich zur Kompensation des Brutraumverlustes der Feldlerche und des Nahrungsraumverlustes des Rotmilans gem. §§ 19, 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) auf Bebauungsplanebene, Aussparung von potenziellen Habitaten des Nachtkerzenschwärmers

- Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung: exponierte Lage, daher Einsehbarkeit von Niederlinxweiler aus, Sichtverbindungen i.d.R. lediglich zu oberen Gebäudestockwerken, i.d.R. größere Entfernung zum Anlagenstandort und weitgehende Abschirmung der geplanten PVA-Fläche an der Basis durch umgebende Gehölzflächen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur-, Bau oder Bodendenkmäler betroffen
- Schutzgut Mensch, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen, punktuelle Beeinträchtigung des Landschaftsgenusses auf vorbeiführendem Wanderweg
- Schutzgebiete: keine Schutzgebiete nach BNatSchG oder SWG betroffen, kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele des ca. 4 km östlich liegenden NATURA 2000-Gebietes „NSG Ostertal“ (6509-301); Konformität mit dem Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrück aufgrund nicht erheblicher Wirkung des Vorhabens auf das Landschaftsbild gegeben

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Berücksichtigung möglichst vieler relevanter Belange wurde vom 20.01.2020 bis zum 19.02.2020 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zu den Umweltbelangen der Planung haben sich während der frühzeitigen Beteiligung Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat in seiner Stellungnahme auf die potenzielle Bedeutung des Plangebietes als Jagdgebiet für den streng geschützten Rotmilan hingewiesen sowie auf die Beachtung der Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Rückschnitt- und Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Zudem wurde empfohlen die Obstbaumbestände von einer Überplanung auszusparen, da diese aufgrund ihrer Ausprägung als wertvolle Habitatrequisiten bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu bewerten seien. Des Weiteren sei ein ca. 800 qm großer Teilbereich als nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (GB-6509-0056-2015) sowie mehrere Teilflächen als FFH-Lebensraumtypen erfasst und somit von einer Überbauung auszunehmen. Alle als FFH-LRT erfassten Flächen sowie die registrierte, nach § 30 BNatSchG geschützte Nassbrache wurden aus dem Planbereich

ausgeschlossen, da diese ohnehin außerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete liegen und somit von der Bundesnetzagentur nicht bezuschlagt werden können. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat zudem auf die Anzeigepflicht gem. § 2 Abs. 1 SBodSchG hingewiesen. Die Hinweise und Anregungen wurden an den Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Umweltbericht weitergeleitet. Die Ergebnisse und Festsetzungen des zwischenzeitlich fertiggestellten Umweltberichtes wurden in die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Das Landesdenkmalamt hat in seiner Stellungnahme auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie der Hinweis auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

Die Landwirtschaftskammer hat darum gebeten, dass für den gegebenenfalls erforderlichen externen naturschutzrechtlichen Ausgleich keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollten. Die Anregung betraf das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Planung negative Beeinträchtigungen der B 41 durch Blendwirkungen des Solarparks auszuschließen seien. Negative Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind aufgrund der zwischen Plangebiet und Bundesstraße liegenden Entfernung von ca. 300 m nicht zu erwarten. Der Landesbetrieb für Straßenbau als zuständiger Straßenbaulastträger der B 41 hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB keine Bedenken oder Anregungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Zudem hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr darauf hingewiesen, dass eine ca. 3,5 ha große Teilfläche außerhalb der gem. Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vorgesehenen Zuschlagsfläche läge. Die im Plangebiet befindlichen Flächen, die nicht gem. der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vorgesehen sind, wurden folglich als Grünflächen dargestellt.

Die darüber hinaus im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Bedenken betrafen das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Seitens der Öffentlichkeit oder der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB keine Hinweise, Einwände oder Bedenken zur vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Die formale Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 01.03.2021 bis zum 31.03.2021 statt.

Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine die Teiländerung des Flächennutzungsplanes betreffende Stellungnahmen zu Umweltbelange ein. Die im Rahmen der formellen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Bedenken betrafen das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Seitens der Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligung § 2 Abs. 2 BauGB keine Hinweise, Einwände oder Bedenken zur vorliegenden Teiländerung des

Flächennutzungsplanes vorgebracht.

Seitens der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der formalen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Einwand vorgebracht, dass zuerst einmal alle Dächer im Landkreis mit Solaranlagen versehen werden sollten, bevor hierfür landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden. Die von der Planung betroffenen Landwirte stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung des Solarparks und Umsetzung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Fläche

Aus folgenden Gründen ist das vorgesehene Plangebiet für die vorgesehene Nutzung prädestiniert.

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächen-ver-füg-barkeit herangezogen.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind. Diese Flächen sind im Rahmen eines Auswahlverfahrens bereits vorabgewägt.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik- Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.